

**Inhalt:**

1. Frohe Weihnachten!
  2. Newsletter in 2007
  3. BGH zur 1,3 Geschäftsgebühr in Unfallsachen
  4. Lachen ist gesund
  5. Newsletter Archiv
  6. Impressum/Haftung
- 

1. Frohe Weihnachten!

Das Team der  
**ZORN SEMINARE**  
wünscht Ihnen



.....wir freuen uns auf Sie in  
**2007**

## 2. Newsletter in 2007

### Wie sieht es künftig in 2007 mit dem Newsletter aus?

Bislang habe ich versucht Ihnen in ca. monatlichen Zeitabständen einige wesentliche Neuerungen bzw. Änderungen, Rechtsprechung, oder was immer interessant war im RVG, durch den Newsletter weiter zu geben.

Was die zeitliche Komponente anbelangt.....na ja, da war ich manchmal nicht so ganz pünktlich. 😊

Nun bestand natürlich in der Einführungszeit des RVG auch ein erheblicher Bedarf an Information. Die ersten gerichtlichen Entscheidungen haben wir ja alle sehnsüchtig erwartet.

Zwischenzeitlich gibt es nun zahlreiche Rechtsprechung. Einige Unklarheiten sind beseitigt, andere sind allerdings neu hinzugekommen. Aber wie sollte es auch in der Juristerei anders sein?

Die Anzahl der „bahnbrechenden“ Entscheidungen ist sicher vorüber und der große Bedarf an Informationen ebenfalls. Hinzu kommt, dass die Erstellung eines Newsletters wirklich recht zeitaufwändig ist ....und gerade die fehlt mir mehr und mehr.

Ich bitte daher alle Abonnenten um Verständnis, dass ich im Jahr 2007 nur noch in vierteljährlichen Abständen einen Newsletter verschicken werde.

Sollte sich natürlich ganz eine wichtige Besonderheit ergeben, werden Sie natürlich umgehend informiert. Dann gibt es eben eine „Sonderausgabe“ 😊

## 3. BGH zur 1,3 Geschäftsgebühr in Unfallsachen

*BGH, Urteil vom 31.10.2006 – VI ZR 261/06*

Zahlreiche Instanzgerichte –überwiegend Amtsgerichte- haben sich in der Vergangenheit mit der Höhe der Geschäftsgebühr bei der Regulierung von Unfallangelegenheiten befasst. Eine ausführliche tabellarische Übersicht finden Sie in (Verkehrsrechtsreport) *VRR 2005, 26, 27 f., VRR 2005, 98 f. und VRR 2005, 215 f und in einem der ersten Hefte in 2007 (das heißt, der Beitrag ist in Arbeit 😊* .

Erst zögerlich, dann zunehmend hat die Rechtsprechung auch die Unfallbearbeitung als durchschnittliche Tätigkeit angesehen, bei der der Ansatz einer 1,3 Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 (2400) VV angemessen ist.

Dennoch gab und gibt es zahlreiche Entscheidungen, wonach auch deutlich geringere Gebührensätze zuerkannt wurden

Nun hat der BGH sich erstmals mit dieser Thematik befasst.

### **Sachverhalt:**

Aus einem Regulierungswert von rd. 1.130 € rechnete der RA seine Gebühren mit einem Gebührensatz von 1,3 gegenüber dem voll haftenden Haftpflichtversicherer ab. Auf den Betrag von 151,38 € zahlte die Vers. nur 1,0 Gebühr. Den Restbetrag fordert der RA aus abgetretenem Recht vom Versicherer.

### **Entscheidung:**

Der Senat schließt sich der Auffassung des OLG München und OLG Düsseldorf an, wonach eine 1,3 Geschäftsgebühr für die Abwicklung eines „durchschnittlichen“ Verkehrsunfalls berechtigt ist. Es sei die Vorstellung des Gesetzgebers gewesen, dass die 1,3 Gebühr nach Nr. 2400 (2300) in durchschnittlichen Angelegenheiten zur Regelgebühr werde und eine ähnliche Funktion erfülle, wie ehemals die 7,5/10 Gebühr nach § 118 I 1 BRAGO.

Der Senat betont allerdings konkret, dass damit nicht gesagt ist, es gebe keinen unterdurchschnittlichen Fall mehr. Auch die 1,3 Gebühr könne, je nach den Umständen, unbillig sein. Ein solch unterdurchschnittlicher Fall könne bereits vorliegen, wenn aufgrund des geringen Schadensbetrages, unstreitiger Haftung und sofortiger Regulierung kein großer Aufwand des RA erforderlich sei.

Ein RA erliege einem Rechtsirrtum, wenn er vermeine Unfallsachen seien immer durchschnittliche Tätigkeit. Vielmehr sei es Sache des RA darzustellen, worin im Einzelfall Vorarbeiten, Mehrarbeiten bestanden haben, die den Fall durchschnittlich werden lassen.

#### **Hinweis:**

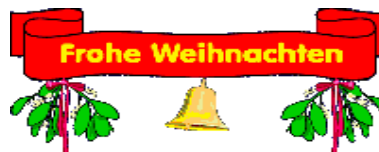
Der BGH schließt sich der überwiegenden Rechtsprechung zur 1,3 Geschäftsgebühr in Unfallsachen an. Allerdings betont er ausdrücklich, dass der RA seine Tätigkeit darzulegen, sein Ermessen auszuüben hat. Sprechen schnelle Regulierung, kurzes Anschreiben etc eher für einen unterdurchschnittlichen Fall, der auch eine geringere Gebühr rechtfertigen würde, ist es Sache des RA seine eventuell nach außen hin nicht erkennbaren Tätigkeiten darzulegen. Also beispielsweise Beratungsumfang, Besuche/Telefonate mit dem Mandanten, Beratung über einzelne Schadenspositionen etc.

**Der RA ist gut beraten, wenn er nicht erst die Gebühr über 1,3 mit Argumenten versieht, sondern gerade in derartigen –einfach erscheinenden Mandaten- die Tätigkeiten darstellt, auch wenn er nur die Regelgebühr berechnet.**

#### **4. Lachen ist gesund**

**Das etwas andere Weihnachtsgedicht:**

MERRY CHRISTMAS



When the snow falls wunderbar  
And the children happy are,  
When the Glatteis on the street,  
And we all a Glühwein need,  
Then you know, es ist soweit:  
She is here, the Weihnachtszeit

Every Parkhaus ist besetzt,  
Weil die people fahren jetzt  
All to Kaufhof, Mediamarkt,  
Kriegen nearly Herzinfarkt.  
Shopping hirnverbrannte things  
And the Christmasglocke rings.

Merry Christmas, merry Christmas,  
Hear the music, see the lights,  
Frohe Weihnacht, Frohe Weihnacht,  
Merry Christmas allerseits...

Mother in the kitchen bakes  
Schoko-, Nuss- and Mandelkeks  
Daddy in the Nebenraum  
schmücks a Riesen-Weihnachtsbaum  
He is hanging auf the balls,  
Then he from the Leiter falls...

Finally the Kinderlein  
To the Zimmer kommen rein  
And es sings the family  
Schauerlich: "Oh, Chistmastree!"  
And the jeder in the house  
Is packing die Geschenke aus.

Merry Christmas, merry Christmas,  
Hear the music, see the lights,  
Frohe Weihnacht, Frohe Weihnacht,  
Merry Christmas allerseits...

Mama finds unter the Tanne  
Eine brandnew Teflon-Pfanne,  
Papa gets a Schlips and Socken,  
Everybody does frohlocken.  
President speaks in TV,  
All around is Harmonie,

Bis mother in the kitchen runs:  
Im Ofen burns the Weihnachtsgans.

And so comes die Feuerwehr  
With Tatu, tata daher,  
And they bring a long, long Schlauch  
And a long, long Leiter auch.  
And they schrei - "Wasser marsch!",  
Christmas is - now im A.....



## 5. Newsletter Archiv

Sie haben die Möglichkeit frühere Ausgaben des Newsletters im **Archiv** als PDF -Dokument nachzulesen. Die Voraugabe des Newsletters wird jedoch erst bei Erscheinen des neuen Newsletters ins Archiv eingestellt (Ein kleiner Lesevorsprung der Abonnenten muss ja sein).

## 6. Impressum/Haftung

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters:

**ZORN SEMINARE**

Rita Zorn, Rechtsanwältin

Waldbachstraße 12

76593 Gernsbach

Tel. 07224 655 822

Fax. 07224 67 143

[recht@zorn-seminare.de](mailto:recht@zorn-seminare.de)

[www.zorn-seminare.de](http://www.zorn-seminare.de)

*Der Inhalt des Newsletters ist sorgfältig recherchiert. Haftung und Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden.*

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie einfach **hier**.